Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1894. Nummer 11.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postanstalten und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika S. 219. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome S. 221. — Bekanntmachung, betreffend das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo S. 221. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln während des Geschäftsjahres 1893 S. 222. — Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marshall-Inseln im Jahre 1893 S. 223.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 223. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über die Expedition des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika in das Gebiet des Rufidji und Ulanga, am Nyassasee und in das Hinterland von Kilwa S. 224. — Ueber den Werth und die Entwickelungsfähigkeit der Kolonie Deutsch-Ostafrika S. 230. — Bericht des Lieutenants Halliersch über einen Zusammenstoß mit Wahehes und Wagogos S. 232. — Abfahrt der Ersatzdampfer für „Vesuv" S. 233. — Togo: Von der Station Bismarckburg S. 233. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber die Kämpfe der Schutztruppe mit den Witboois S. 234. — Errichtung neuer Stationen S. 236. — Von der Tsoalhaubmündung S. 236. — Deutsch-Neu-Guinea: Von den Tabakplantagen der Astrolabe-Kompagnie S. 236. — Marshall-Inseln: Uebersicht der im Schutzgebiete der Marshall-Inseln am 1. Januar 1894 ansässigen Deutschen und Fremden S. 237. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 237. — Aus fremden Kolonien: Sir Gerald Portals Bericht über Uganda S. 238. — Pondoland S. 238. — Die Schutztruppe im Kongostaat S. 238. — Schiffsbewegungen im Kongostaat S. 239. — Verschiedene Mittheilungen: Bericht über die Thätigkeit der botanischen Centralstelle für die deutschen Kolonien im Etatsjahre 1893/94 S. 239. — Privatdozent Dr. Karl Dove S. 240. — Litterarische Besprechungen S. 240. — Schiffsbewegungen S. 243. — Verkehrs-Nachrichten S. 243. — Anzeigen S. 245.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika.

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs für das ostafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61), nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.